

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.06.1988

Geschäftszahl

88/03/0008

Rechtssatz

Das Verhalten des Lenkers eines Fahrzeuges, der, nachdem er zum Überholen angesetzt und mit dem Vorderteil (mit dem linken Vorderrad) seines Fahrzeuges schon die Mittellinie überfahren hatte, wahrgenommen hat, dass plötzlich ein hinter ihm fahrendes Fahrzeug, das gerade aus der hinter ihm gelegenen Kurve mit hoher Geschwindigkeit herausgefahren war, ebenfalls überholen wollte, und der deshalb sein Fahrzeug abgebremst und es wieder an den rechten Fahrbahnrand gelenkt hat, steht mit jenem Verkehrsunfall mit Sachschaden, der in der Folge dadurch entstanden ist, dass der Lenker des nachfahrenden Fahrzeuges dieses stark abbremste, obwohl er ohne weiters die Möglichkeit gehabt hätte, zu überholen, wodurch er mit seinem Fahrzeug ins Schleudern geriet und gegen die am linken Fahrbahnrand anschließenden Randsteine stieß, in ursächlichem Zusammenhang.